

noch im Hintergrund verbleibt, um das Ergebnis abzuwarten.

Der Teilnehmer an einer solchen Zusammenrottung wird strafrechtlich als Mittäter behandelt. Möglich ist auch die passive Form der Meuterei, in welcher z. B. nur ein Angehöriger einer bestimmten militärischen Gruppierung erklären würde, daß ein bestimmter gegebener Befehl nicht ausgeführt werden würde und die übrigen Angehörigen dieser militärischen Gruppierung bringen durch ihr Verhalten zum Ausdruck, daß die von dem Wortführer (Rädelsführer) zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung auch die ihre sei* Rücktritt von der Vorbereitung und dem Versuch ist bei dieser Straftat möglich.

Feigheit vor dem Feind (§ 260)

Der Anwendungsbereich dieser Norm bezieht sich vor allem auf den Verteidigungszustand. Das Gesetz soll zur Aneziehung von Mut, Entschlossenheit und Kampfbereitschaft bei allen Militärpersonen beitragen. Es soll der Festigung von Disziplin und Ordnung, vor allem der Sicherung der Gefechtsbereitschaft der kämpfenden Truppe dienen und solchen schädigenden Einflüssen wie Feigheit, Mutlosigkeit, Unentschlossenheit und Panik entgegenwirken. Die Geschichte der Kriege lehrt, daß die Feigheit oder Kopfllosigkeit einzelner oftmals zur Panik ganzer Truppenteile geführt und großen Schaden verursacht hat. Insofern ist dieses Gesetz ein gutes Mittel in der Hand des Kommandeurs, um Feigheit und Panik auf dem Gefechtsfeld von vornherein auszuschalten.

Was Feigheit, Mutlosigkeit und Feind im Sinne dieses Gesetzes sind, wurde in der Literatur ausführlich dargestellt (siehe Lehrkommentar zum StGB, Bd. II, Berlin 1969, S. 313).

Das Gesetz bestraft nicht Feigheit oder Mutlosigkeit schlechthin, sondern wenn damit verbunden ist

- das freiwillige Gefangengeben;